



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

M., O.: Die Reform der Preußischen Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Reform der preussischen Verfassung.

Die Reform der preussischen Verfassung. Leipzig, Duncker und Humblot. 1870.

Verfassungsreform! Klingt uns das Wort heute nicht schon wie eine wehmüthige Rück Erinnerung an längst vergangene Zeiten, an halbvergessene Tage eines friedlichen constitutionellen Stilllebens, beschaulichen politischen Denkens, einfacher Gegensätze und bescheidener Wünsche? Was ist uns in dem neuen Deutschland noch die preussische Charte vom 31. Januar 1850 mit ihren Verheißungen, ihren ungelösten oder unlösbaren Problemen? Der alte Waldeck ist todt, und mit ihm ist wohl der beste Mann jenes Geschlechts dahingegangen, das mit seinem Herzblut sich hineingelebt hatte in den preussischen Constitutionalismus des Jahres 1848.

Diejenigen Parteien Preußens, die gegenwärtig sich noch in eine Art von Begeisterung für die preussische Charte in die Höhe zu schrauben lieben, seien es die Fortschrittsleute von der demokratischen Farbe der Herren v. Bockum-Dollfs oder Duncker, oder seien es die Herrenhäusler vom Schläge des Grafen zur Lippe, werden schwerlich den zerbröckelten Formen neue Lebenskraft einhauchen; ist diese ganze constitutionelle Liebhaberei bei ihnen doch nur eine ziemlich desperate Donquixoterie, die sich an das verzerrte Bild der Charte klammert, um der bedenklichen preussisch-deutschen Reichsordnung etwas Positives entgegenzusetzen. Inzwischen wandelt diese Reichsordnung ihre eigenen labyrinthischen Bahnen stetig fort und gibt allem preussischen Verfassungswesen eine so fragwürdige Gestalt, daß ein ernsthaft denkender Kopf schier daran verzweifeln muß, zur Zeit sich auch nur annähernd eine Vorstellung zu machen, von welcher Form und inneren Bildung schließlich der preussisch-deutsche Staatsorganismus dann sein wird, wann seine Geschicke sich erfüllt haben. Die Complicationen zwischen der norddeutschen Bundesgewalt und preussischen Staatsgewalt sind so ins Unglaubliche verwickelt, die Berliner Gesetzgebungsmaschine arbeitet im Reichstag wie im Landtag mit einem so sinnverwirrenden Getöse, und es steht so viel der treibenden Kraft hier wie dort auf zwei sterblichen Augen, daß man recht, recht weit in die Zeiten hinausschauen muß, um den Glauben an das erhabene Ziel einer großen geschichtlichen Entwicklung deutscher Nation festzuhalten.

Der Verfasser der oben citirten Schrift theilt die Ansicht von der precären Natur der preussischen Verfassung nicht. Er meint im Vorwort, „daß die Gesetzgebung des Bundes nach der Verfassung desselben ihre Kompetenz doch nicht über einen definitiven Kreis hinaus ausdehnen könne, die wesentlichsten inneren Aufgaben vielmehr nach wie vor den Einzelstaaten überlassen

bleiben, und „demgemäß vor Allem der preussische Staat die Aufgabe nicht abweisen könne, sich in seinen Institutionen den Anforderungen der Gegenwart gemäß zu verjüngen.“ Hiernach behandelt unsere Schrift die Frage der Reformbedürftigkeit Preußens an Haupt, wie Gliedern vollkommen ohne jede Hereinfliegung und Berührung der durch die Bundesverfassung bedingten Rechtszustände, als wäre sie vor dem Sommer 1866 gedacht oder geschrieben. — Wäre jene Ansicht in Wirklichkeit so sehr der Ausgangspunkt unseres Reformers, daß sein Werk mit ihrer Richtigkeit ständ und fiel, so würden wir um die Dauer und Wirkung des Werks einigermaßen besorgt sein. Denn es wäre ersichtlich ein Irrthum, auf Grund der formalen Competenz der Bundesgesetzgebung eine Ausscheidung des particulär preussischen Verfassungsreichs für möglich zu halten. Gleichviel welches das nächste Schicksal der Schöpfungen des Grafen Bismarck sein wird, ob nun die Geleise seiner Politik in der That so tief eingeschnitten sind, wie er es selbst vermeint, oder ob Ausweichungen zu erwarten stehen — unter allen Umständen liegt für eine geraume Zukunft der Schwerpunkt von Preußens Constitution nicht in dem preussischen, sondern dem deutschen Verfassungsrecht. Unter allen Umständen wird die Richtung unserer deutschen Politik in erster Reihe auch die ganze Richtung des preussischen Verfassungslebens, die großen Fragen mechanischer oder organischer Reform, bureaukratischer Centralisation oder autonomer Decentralisation, demokratischer oder gemeindefreieitlicher Entwicklung bestimmen. Sie wird dies thuen, behalte sie den ausgeprägten unitarischen Grundzug des heutigen Tages bei, oder ver falle sie in den Gegensatz irgend welcher föderativer Velleitäten. Wie will man innerhalb des isolirten Rahmens der preussischen Verfassung noch an eine Kritik der staatsbürgerlichen Rechte der Individuen und der municipal-communalen Gerechtsame herantreten, wo die Reichsgesetzgebung in den Materien der Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, der Heimaths- und Armenrechte, die socialen Fundamente individuellen, wie communalen Selbstrechts so voll ergriffen hat? Wie läßt sich eine reine Lösung der Probleme einer besten Bildung und bestabgewogener Befugnisse des preussischen Landtages anstreben ohne Rücksicht auf das Wahlrecht zum Reichstage und die constitutionellen Befugnisse des Bundesparlaments? Was helfen uns schließlich die vortrefflichsten Gedanken über eine Reorganisation des Staatsministeriums, des Staatsraths, über Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshof, nachdem das Bundeskanzleramt sich mit seiner Organisation, seinen Prärogativen, seinem ganzen politischen Habitus so eigenthümlich weit hinausgehoben hat über Alles, was die Charte Waldeck und die constitutionelle Doctrin sich je von derartigen Institutionen hat träumen lassen? — Aber der Werth dieser Schrift über preussische Verfassungsreform bleibt bestehen, auch wenn ihr Ausgangs-

punkt nicht dauerhaft ist und ihre theoretische Formulirung der Fragen Preußen allein in das Auge faßt. Denn der Verfasser weiß sich frei von der Versuchung deutscher Publicisten, in dem reinen Aether der Abstractionen und gedanklichen Constructionen zu luftwandeln, oder von der lustigen Höhe philosophischer Erkenntniß die souveräne Kritik leuchten zu lassen über die Menschen und die Dinge des Tages. Was er uns bietet, ist Erfahrungswissenschaft, nicht Raisonnement. Es ist ein kundiger Geschäftsmann, der zu uns spricht, uns die Ergebnisse langjähriger Beobachtung und eingehenden Studiums der staatsrechtlichen Verhältnisse Englands, Frankreichs, Preußens mittheilt. Und da er ersichtlich zugleich ein Mann ist von höchster Unbefangenheit des politischen Standpunktes, von einem vorurtheilslosen Realismus der Anschauungsart, maßvollem, aber eindringendem Urtheil und unzweifelhaftem patriotischem Freisinn, so kann den Zeitgenossen solche Arbeit nur willkommen sein. Ob auch die retrospective Kritik und politische Praxis des Verfassers nicht in allen Beziehungen unmittelbar practische Anwendbarkeit besitzt: sie besitzt den eminenten Werth aller empirisch gewonnenen Wahrheit, das Wissen bereichernd, das Urtheil berichtigend, lehrreich für die Kenntniß der Vergangenheit und die Aufgaben der Zukunft. Bedarf es der Hervorhebung, wie sehr es der politischen Literatur in Deutschland Noth thut, ausgefüllt und befruchtet zu werden durch die positiven Elemente der Empirik und die instructive Mitarbeit practischer Staatsleute? Unberufene Professoren und berufslose Journalisten haben nur zu lange darin ausschließlich die Meinungen beherrscht.

Die Verfassungsreform, welche unserem Autor vorschwebt, geht daher nicht im Entferntesten darauf aus, in einer verbesserten Redaction des preussischen Staatsgrundgesetzes die glückliche Befriedigung unserer politischen Bedürfnisse anzustreben. Die Illusion, als könne man den vielgliedrigen Organismus eines großen Culturstaates über Nacht durch Vereinbarung eines wohlparaphirten Statuts auf eine völlig neue Basis stellen, kann weder bestehen vor der Natur des Staatswesens, noch vor der Geschichte, noch vor den eigenen Erfahrungen der lebenden Generation. Die Reformarbeit muß in langsamem Aufbau von unten anfangend organisch vorschreiten. Wie die Regenerationsgesetzgebung am Beginn des Jahrhunderts nach Abwerfung der auf der städtischen und ländlichen Bevölkerung lastenden wirtschaftlichen Fesseln, nach Durchführung der Städteordnung und ländlichen Gemeindeverfassung darauf die Kreis- und Provinzialstände und darauf erst die Reichsstände zu stabiliren gedachte, wie in England das Verfassungsrecht vielverzweigt in Gewohnheiten, großen consolidirten Gesetzesacten und zahllosen Statuten wie von selbst zusammengewachsen ist, so müßten auch wir durch eine Reihe von Verfassungsgesetzen planmäßig unsere Institutionen ausbauen.

„Es wären zuerst die persönlichen Rechte der Staatsbürger festzustellen (Freiheit der Person und ihrer Complemente, freie Verfügung über Eigenthum und Besitz, Beruf und Gewerbe, Rede und Schrift, Versammlung und Vereinigung; Schutz dieser Rechte), sodann die Grundzüge der Gemeindeverfassung, die Organisation der Kreise und Provinzen, schließlich die Bildung der Volksvertretung und Behörden des ganzen Staats. Jedes der betreffenden Gesetze würde die Materie, welche es behandelt, vollständig regeln und ließe sich dann ohne alle Schwierigkeit je nach den Bedürfnissen der Zeit abändern oder umgestalten, ohne daß die anderen mehr, als nöthig, berührt würden.“ — Das sind gewiß sehr beherzigenswerthe und für die politische Praxis heilsame Wahrheiten. Nur einen Gesichtspunkt müßte ich hinzuzufügen, der mir zur Rechtfertigung moderner constitutioneller Grundgesetze wesentlich erscheint. Den liberalen Bewegungskräften auf dem Continent war es nun einmal nicht vergönnt, in naturgemäß fortschreitender Entwicklung und Erziehung der verschiedenen Bestandtheile des Volks zur Theilnahme an den Staatsgeschäften ein volksthümliches Verfassungsrecht herauszubilden. Auf lange Perioden eines naturwidrigen Stillstandes im politischen Leben folgten gewaltsame Conflictte revolutionären Charakters, plötzliche Eruptionen der niedergehaltenen Kräfte und in der Vereinbarung einer Charte ein rascher Friedenspakt zwischen den feindlichen Elementen der Herrschaft und Freiheit. Es konnte nicht anders sein, als daß in derartigen Grundstatuten möglichst im Fluge Alles summarisch zusammengefaßt wurde, was an alten Versäumnissen, an lange Zeit unbefriedigten Reformbedürfnissen, an neuen Ordnungen nachzuholen, auszugleichen und Grund zu legen war. Es konnte nicht ausbleiben, daß solches Verfassungswerk in allgemeinen Verheißungen das Meiste zu sichern suchte, und die Gewähr für die demnächstige Erfüllung der Volkswünsche nicht in der gründlichen Fundamentirung der Volksrechte, sondern in einigen mechanisch schnell realisirbaren Handhaben parlamentarischer Volksvertretung fand. Revolutionäre Krisen sind keine Zeit für organische Reformarbeit, und wie wir zu unserem Schaden erfahren mußten, sind sie auch nicht geeignet, durch Staatsgrundgesetze solche Reform anzubahnen. Der Irrthum in dieser Voraussetzung wurzelt aber in dem historischen Verhängniß einer einmal durchbrochenen Continuität der politischen Rechtsentwicklung. Ob es genügt, den Irrthum erkannt zu haben, um auch die gesunden Anknüpfungen für die Reformgesetzgebung zurückzugewinnen, ist schwer zu sagen. Ist genug hat schon der Anlauf hierzu ausgereicht, um die Streitfrage zurückzuwerfen auf den ursprünglichen Conflict um die Existenz des Staatsgrundgesetzes.

Ist nun auch unter den jetzigen Zeitläufen, welche entschieden einer einheitsstaatlichen Centralisation zu gravitiren, nur geringe Aussicht vorhanden,

von den staatsbürgerlichen Grundrechten anfangend, und zur Selbstverwaltung in Gemeinde und Kreis fortschreitend das Reformwerk so gründlich und methodisch durchzuführen, wie es unser Autor fordert, so wird man die hierüber sich verbreitenden ersten Capitel der Schrift doch nicht ohne Nutzen und Belehrung lesen. Wir begegnen einer Fülle kluger und treffender Bemerkungen, practischer Fingerzeige und concreter Vorschläge, die sich zwar meist den wohl begründetsten liberalen Bestrebungen anschließen, aber ohne ängstliche Rücksicht nach rechts, wie links dem eigensten wohlermögenden Urtheil folgen. — Der Verfasser ist selbstverständlich kein Freund jenes Lapidarstils moderner Verfassungsurkunden, in welchem dieselben individuelle „Grundrechte“ zu gewährleisten pflegen: die schönen Sätze in ihren höchst allgemeinen und feierlich nichtsagenden Wendungen bleiben absolut ungenügend für alle praktische Verwerthung. Diese ist nur durch eine Reihe von Specialgesetzen zu erhoffen, welche wirklich die ganze Mannichfaltigkeit der einschlagenden Beziehungen umfassen, und hiernach beschäftigt sich der Abschnitt von den „Grundrechten“ sehr eingehend mit der wünschenswerthen positiven Ordnung dieser Dinge. Indessen, so practisch dieser Gesichtspunkt auch ist, darf doch ein Moment bei alledem nicht übersehen werden. Derartige positive Ordnungen zum Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechts, der freien Niederlassung, des Gewerbebetriebs, der Presse, der öffentlichen Versammlungen und Vereine, des Rechtsweges und geordneten Gerichtsstandes u. s. f. sind gewiß vollkommen unentbehrlich. Aber für noch viel unentbehrlicher zum Schutz der individuellen Freiheit halte ich gewisse negative Fundamentalbestimmungen des Verfassungsrechts, welche dem Staat und der staatlichen Gesetzgebung ein für alle Mal unübersteigbare Schranken gegenüber der individuellen Rechtssphäre ziehen. Solche individuelle Grundrechte in determinirtester Formulirung sollten allerdings grundgesetzlich garantirt und jeglichen Einfällen und Eingriffen der Legislative entrückt sein. Wir verdanken es der Erfindung der allgemeinen Menschenrechte und der deutschen Philosophie, daß wir auch in Deutschland verlernt haben, uns das Individuum in seinem bürgerlichen Verhältniß zur staatlichen Gemeinschaft anders vorzustellen, als mit hochstehenden positiven Präntensionen reichlich ausgestattet. Die nüchterne Vorschrift des allgemeinen Landrechts „die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein“ (Th. II. Tit. 11. § 1) enthält das Muster eines greifbaren Grundrechts, wie sie uns heute Noth thuen. Man braucht statt dessen nur eine positive Fassung zu wählen, die den modernen Vorstellungen in fridericianischer Rede-weise entsprechen würde, etwa „ein jeder Preusse hat das unverjährbare Recht, nach seiner Façon selbt zu werden“, und der Unterschied für das

lebendige Verfassungsrecht springt grell in die Augen. Nicht minder würde eine gesunde Realpolitik darauf nicht Verzicht leisten können, dem Grundgesetz des Staates die endgiltige Festsetzung derjenigen Linien zu überweisen, welche die Staatsgewalt in ihrer legislativen, wie in ihrer executiven Wirksamkeit den communalen Körpern gegenüber niemals überschreiten darf. Auch die Gemeinde bedarf ihrer Habeas corpusacte, die sie ein für allemal innerhalb gewisser Begrenzung in ihrem Haushalt, ihrer autonomen Organisation und ihren Localstatuten dem Staate gegenüber für unverletzbar erklärt. Wenn das Grundstatut des Staates selbst diesem nicht solche unverrückbare Schranken seiner Hoheitsrechte zieht, behalten alle positiven Städte- und Gemeinde-Ordnungen, mögen sie noch so wohlwollend specialfikt sein, den Charakter precärer Verleihung. Was der Staat in freigebiger Stimmung heute der individuellen und communalen Freiheit geschenkt, kann seine Gesetzgebung morgen zurücknehmen. Aufmerksame Beobachter des Verfalls im englischen Selfgovernment haben eins der wesentlichsten Symptome dieser Auflösung darin gefunden, daß 1725 zuerst, dann seit 1835 allgemein die Verfassungen der städtischen Corporationen im Widerspruch mit dem gemeinen Rechte discretionär in das Bereich parlamentarischer Gesetzgebung gezogen wurden. „Diese Bill“, erklärten 1725 die dissentirenden Lords, „wird den alten Titel, aus dem die City ihre Rechte besitzt, gänzlich zerstören, und eine neue Constitution einführen, die nicht mehr auf dem alten Titel, sondern auf Parlamentsacte beruht, was nach unserer Ueberzeugung für die Zukunft die City, so oft sie ihre Rechte zu vertheidigen hat, in unübersehbare Schwierigkeiten bringen muß.“

Doch gehört diese grundgesetzliche Zwischenbemerkung vielleicht schon in die Kategorie jener speculativen Betrachtungsweise, welche unser Verfasser perhorrescirt. Jedenfalls soll sie den positiven Grundsätzen einer „Selbstverwaltung in Gemeinde und Kreis“, welche in einem der vortrefflichsten Capitel des Buchs entwickelt werden, Nichts an ihrem Werthe nehmen. Erkennt es doch der Verfasser am Schlusse des Capitel selbst an, daß alle Discussionen über Selbstverwaltung nur dann zu vernünftigen Ergebnissen führen können, wenn der Staat seine Verwaltung einschränkt und dem entsprechend seine Verwaltungsbehörden reorganisiert und vereinfacht. Die Regierungsbezirke und Bezirksregierungen sollen aufgehoben, nur die Provinzen in ihrer geschichtlich gewordenen und landschaftlich berechtigten Sonderexistenz als höhere Verwaltungseinheiten erhalten, die Provinzialadministration aber „Ober-Präsidien“ mit collegialer Verfassung anvertraut werden. Selbstredend liegt in dieser Reorganisationsfrage der springende Punkt in dem Maß derjenigen materiellen Verwaltungsbefugnisse, welche den staatlichen Administrativbehörden als solchen grundsächlich genommen und an Kreis oder Gemeinde zu eigenem

Rechte definitiv übertragen werden. Sonst bleibt es eine Reform von sehr mechanischer Bedeutung, aus zwei oder drei Bezirksregierungen eine Provinzialregierung zusammen zu schmelzen, und diese „Ober-Präsidium“ zu nennen. Die Beseitigung administrativer Zwischeninstanzen, auf welche der Verfasser einen für die organische Reform durchaus zu starken Nachdruck legt, könnte verwirklicht werden ohne jede andere Wirkung, als die einer gesteigerten Centralisation und Vermehrung des bürokratischen Schreibwerks. Die preussischen Bezirksregierungen, wie sie durch die Verordnungen vom 26. December 1808, 20. April 1815 und 23. October 1817 aus den Kriegs- und Domänenkammern gebildet worden sind, haben zum guten Theil eine eigentlich natürlichere, mehr geschichtliche und particularstaatliche Basis, wie die mit ihnen zugleich organisirten zehn, später acht Provinzen. Die provinzielle Einheit der Mark, Preußens, Sachsens, Westfalens, der Rheinlande ist eine willkürlich erst in diesem Jahrhundert gewordene. Daß die Ober-Präsidenten sich zwischen die Regierungen und die Centralbehörden hineingeschoben haben, datirt entschieden erst seit der Kabinetts-Ordre und Instruction vom 31. December 1825, und ist durch die konstitutionelle Zeit in ganz erschreckender Weise gesteigert worden. Im Geiste der Regenerationsgesetzgebung lag es unbedingt nicht. Nach Sinn und Wortlaut jener Verordnungen vom Jahre 1808, 1815, 1817 sollten die Ober-Präsidenten in sehr weise abgewogener Competenz mehr eine repräsentative, den provinziellen Zusammenhang schützende Stellung einnehmen, als irgendwie einen die selbstständige Thätigkeit der Regierungscollegien beherrschenden Einfluß ausüben. Ja es drängt sich einem beim aufmerksamen Studium der Reformgedanken jener großen Zeit nicht selten die Vermuthung auf, die Regeneratoren unseres Staatswesens hätten ihre Ober-Präsidenten nicht eigentlich als eine dauernde staatliche Institution, vielmehr als vorübergehende Stützen zur Kräftigung der jungen Neubildungen gewollt. Daß heute selbst ein so unbefangener, freisinniger, der Selbstverwaltung zugeneigter Reformers, wie unser Verfasser, ihrer nicht mehr entbehren zu können glaubt, sondern in ihrer centralisirteren Zusammenwerfung mit den Regierungscollegien das Heil findet, ist charakteristisch für die Richtungen unserer Lage. Anknüpfen kann man an die preussischen Ober-Präsidenten freilich viel und vielerlei: sie ließen sich ebenso gut zu Präsekten mit ihren Präsekturräthen umbilden, wie zu Sheriffs oder Lord-Lieutenants. Alles hängt davon ab, wie wir uns in einem Grundstatut der Zukunft die Grenzen nicht dieser oder jener staatlichen Administrativbehörde, sondern aller und jeder staatlichen Verwaltung und Beaufsichtigung gesteckt denken.

Und hiervon wird auch wesentlich der Grundcharakter des deutschen Parlamentarismus der Zukunft abhängig werden, über welchen sich unsere

Schrift in zwei weiteren Abschnitten, über die Bildung und die Befugnisse der Volksvertretung" in sehr beachtenswerther Weise verbreitet. Es würde zu weit über die Grenzen unserer Besprechung hinausführen, wollte ich auch nur eine oberflächliche Analyse der vortrefflich motivirten Reformvorschläge des Verfassers versuchen. Nur Einiges davon sei angemerkt. Das Herrenhaus — der Verfasser zweifelt nicht an der Nothwendigkeit des Zweikammersystems — soll in der Richtung umgestaltet werden, daß der Kleinadel sein bisheriges Uebergewicht einbüßt, dafür die reformirten Provinzialstände etwa die Hälfte der Mitglieder dieses Hauses wählen, und die andere Hälfte sich aus einer geringen Zahl lebenslänglicher Pairs und Vertreter der Universitäten, überwiegend aber aus den erblichen Häuptern der Familien des hohen mit wirklich großem Grundbesitz begüterten Adels zusammensetzt. Wir begegnen hier den denkwürdigen Ideen Torquevilles über die Bedeutung der Aristokratie für die Volksfreiheit, wenn der Verfasser ausruft: „Die große Gefahr unserer Tage ist der überhandnehmende Zug zum Imperialismus, welcher den Schein und die Form der Freiheit gibt, aber das Wesen derselben zu Gunsten des persönlichen Regiments absorbiert! Die Demokratie hat sich ohnmächtig gezeigt, diesem Zuge zu widerstehen, ja sie hat ihm vielfach gehuldigt, um nur das Trugbild der Gleichheit zu retten. Es ist die Aufgabe der aristokratischen Elemente, d. h. derjenigen Factoren der Nation, deren Bedeutung nicht auf der Zahl, sondern der Individualität beruht, jener verderblichen Richtung entgegenzutreten.“ Eine Aristokratie läßt sich gewiß nicht improvisiren, noch, wo sie einmal zerstört ist, wiederherstellen; wo aber, wie in Deutschland, die Grundlagen dafür noch vorhanden sind, müssen sie erhalten und verwerthet werden, wollen wir nicht dem Regimente der Bureaucratie, des Säbels und des Geldes verfallen. — Für die Bildung des Volkshauses verwirft der Verfasser sowohl das allgemeine directe Wahlrecht, wie die indirecten Wahlen nach bisherigem preussischen System, und wie den activen Censur und die Interessen- oder Berufsclassen-Vertretung. Das örtliche Gemeindewahlrecht soll die ausschließliche Grundlage für die active Wahlqualifikation zum Parlamente abgeben. Für die Wählbarkeit genügt die Diätenlosigkeit und die Ausschließung der eigentlichen Staatsbeamten und activen Militärs. Wie gern wünschte ich hier den Verfasser als practischen Reformers zu wissen, der nur practisch Erreichbares anstrebt! Das eben ist ja das große Problem deutscher Repräsentativverfassung, daß sie bisher grundsätzlich nicht, wie die englische in ihrer historischen Entwicklung sich langsam aufgebaut hat auf der Gemeindevertretung, sondern in raschem, gewaltsamem Anlauf die demokratischen Ideen der Souveränität des Volks, des einheitlichen, gleichartigen Volkskörpers und solcher Volksvertretung zu verwirklichen gewillt

ist. Es liegt eine gewaltige dämonische Kraft in dem demokratischen Geiste unserer Tage, feindlich dem aristokratischen Individualismus und dem Sonderrecht des Selfgovernment, aber desto unaufhaltsamer wirkend für die Zersekung aller Particularitäten und für die Volkseinheit. Als Graf Bismarck in dem constituirenden Reichstage das allgemeine directe Wahlrecht vertheidigte, schien ihn lediglich die einfache Folgerichtigkeit zu leiten, welche gegenüber den Künsteleien und doctrinären Willkürlichkeiten des älteren Constitutionalismus die demokratische Raison auszeichnet. In Wirklichkeit konnte er seine Schöpfung auf keine sichere Basis stellen, und ihr kein festeres Bindemittel mitgeben, als es durch die rückhaltlose Heranziehung des allgemeinen Stimmrechts geschehen ist. Das unterwühlt stetiger und furchtbarer die dem Einheitsstaate hinderlichen Organismen in dem Kern ihres Wesens, als es äußerlich die von demselben Geiste beherrschte Reichsgesetzgebung thut. Was Uhland uns einst vorausverkündet hat, daß der deutsche Kaiser des vollen Tropfens demokratischen Oels für seine Krönung nicht wird entbehren können, die Prophezeiung trifft ebenso ersichtlich die deutsche Nation und die Krönung ihres Einheitswerkes. Wie wollen wir in dem verödeten Kreise des preußischen Verfassungsrechtes jemals hoffen, durch noch so gewissenhafte organische Reformarbeit die Gewalten zu neutralisiren, die erbarmungslos Alles darniederwerfen, was sich deutscher Macht und deutscher Herrlichkeit entgegenzustellen wagt, droht diese Macht und diese Herrlichkeit sich schließlich auch in der unheimlichen Gestalt cäsarischer Volksgröße zu enthüllen.

Deßhalb ist auch nur geringe Aussicht vorhanden, das preußische Parlament zu einem so practisch arbeitenden Körper umzugestalten, wie es dem Verfasser, von seiner guten Kenntniß des englischen Parlamentarismus beeinflusst, nach seinem Plane vorschwebt. Zwar will er nicht die Herrschaft der Majoritäten und die eigentliche parlamentarische Regierung; dazu erkennt er zu genau die Regierungsunsfähigkeit unserer jetzigen Parteien und die geschichtliche Bedeutung preußischen Königthums. Aber indem er den vollsten Accent auf die Finanzrechte der Volksvertretung legt, trotzdem aber sowohl die Nothwendigkeit einer absoluten Steuerverweigerungsrechtes als widersinnig, wie die Nützlichkeit der Trennung des Budgets in ein ordentliches und außerordentliches als unbefriedigend verwirft, glaubt er durch Beseitigung des Budgetrechts des Herrenhauses, Erweiterung der Oberrechnungsfammer zu einem jede Ausgabe vorgängig controlirendem Departement of Exchequer und Einführung der englischen sogenannten Appropriations-clause (Aufhebung der virements), sodann durch Zuweisung der die Neuwahlen ausschreibenden Befugnisse an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und Kräftigung der parlamentarischen Informationsausschüsse, auch für das Gebiet der auswärtigen Politik, die Befugnisse der Volksvertretung

in gesunder Weise reformiren zu können. Dem Practiker wird es nicht einleuchten wollen, wie hierdurch die in England durch den consolidated fund so weise gemiedenen Schwierigkeiten eines unbeschränkten Ausgabeverweigerungsrechts gelöst sein könnten, und der kritische Politiker wird vollends den Kopf schütteln. Das ist entweder zu viel oder zu wenig Parlamentarismus. Zuviel, wenn der Verfasser in seinen früheren Voraussetzungen Recht hat, wenn die preussische Krone auf der Höhe ideellen Berufs bleibt, und eine lebensvolle Gemeindefreiheit die staatliche Legislative und Executive, die bisherige Unumschränktheit des Staatshaushalts und der constitutionellen Budgetrechte in ihre natürlichen Grenzen zurückdrängt. Zu wenig, wenn die vom Verfasser nicht genügend gewürdigten Elementen im Rechte bleiben, wenn ein rücksichtsloser monarchischer Ehrgeiz auf der einen Seite, eine ebenso rücksichtslose demokratische Allgewalt legislativer Volksrechte auf der anderen Seite nicht reorganisirend an den inneren Ausbau des preussischen Staates, sondern centralisirend an der äußeren Vollendung der deutschen Volkseinheit fortwirken.

Nachdem unsere Schrift in ihrer methodischen Weise noch einen besonderen Abschnitt dem practisch allerdings sehr wichtigen Capitel der parlamentarischen „Geschäftsordnung“ gewidmet hat, den deutschen Liebhabereien für Fraktions- und Commissionswirthschaft und für die große Redeaction der Tribüne, wendet sie sich in ihrem letzten, kürzesten Theil zu den Spitzen des Verfassungsstaats: Staatsministerin, Staatsrath, Staatsgerichtshof und Krone. Wir begegnen auch hier wieder vielen recht beachtenswerthen Fingerzeigen einer nicht doctrinären, sondern sachlichen Reform, manchen sehr eigenartigen und in ihrer Ausführbarkeit bedenklichen Vorschlägen, wie den für die fast souveräne Competenz des Staatsgerichtshofs aufgestellten Postulaten und den Restaurationsversuchen des Staatsraths, endlich einigen Parteien, die den Eindruck zurücklassen, der Verfasser habe nicht sagen wollen, was bereits von anderer Seite reichlich behandelt war. Dahin möchte ich die in der That der vielmifshandelten Materie von der Ministerverantwortlichkeit kaum einen neuen oder fruchtbaren Gesichtspunkt zufügenden Erörterungen des VIII. Capitels, und die Schlußbemerkungen über die Krone zählen.

Trotzdem es hiernach scheinen könnte, als sei der Gesichtskreis des klugen und gedankenreichen Practikers nicht überall weit genug für die Lösung der schwierigsten politischen Aufgaben, welche jemals einem Volke gestellt worden sind, so wünschen wir dem Buche doch viele und aufmerksame Leser. Sollte es Gefahr laufen, diese Beachtung nicht zu finden, die es in vollstem Maße verdient, so wird die Schuld nicht an den Eigenschaften des Schriftstellers liegen, die ihm selbst im Vorworte Besorgniß erregen, seiner Unabhängigkeit von der conservativen

wie liberalen Doctrin, dem provocirten Mißvergnügen zur Rechten wie zur Linken, der staatsmännischen Kühle des Temperaments — whilst Tories called him Whig and Whigs a Tory — sondern in dem alten über den Büchern waltenden Factum. Das Erscheinen fällt in Tage, welche weder dem Gegenstande, noch der Behandlungsweise des Verfassers günstig sind. Mehr als je ist das ganze Interesse der Nation der Reichsgesetzgebung zugewandt, soeben ist ein großer Wurf von unberechenbarer Tragweite derselben gelungen, und vor dem immer heller aufgehenden Gestirn des deutschen Einheitsstaates verblasen die Reformgedanken der preußischen Constitutionellen. Dennoch thut es dringend Noth, daß ernste und erfahrene Männer nicht davon ablassen, die Grundlagen aller bürgerlichen Freiheit, die tiefsten und dauerndsten Lebensbedingungen deutschen Volksthum, die unvergeßlichen Ueberlieferungen bester altpreußischer Staatsordnung wandellos festzuhalten als den unentbehrlichen Inhalt des politischen Studiums und der practischen Politik. Man kann noch so leidenschaftlich der geschlossenen nationalen Größe Deutschlands zugethan sein mit allen Fasern des Herzens, und noch so energisch davon überzeugt sein, daß das deutsche Volk, zwischen inne gestellt zwischen die Centralisation der lateinischen Race und die unheimliche Conglomeration des Panславismus den Einheitsstaat erringen muß, will es auch nur seine Existenz wahren; so sollen wir deshalb doch nicht Verzicht leisten auf jedes natürliche und heilsame Gegengewicht gegen die Gefahren einer ertödtenden Staatsallmacht. Solches Gegengewicht ist nur zu denken durch feste Gründungen auf dem Gebiet der individuellen Freiheit und der communalen Selbstverwaltung. Und solche Gründungen mit der entsprechenden Reorganisation der staatlichen Behörden sind mustergiltig nur zu schaffen innerhalb des particular-preußischen Verfassungsrechts. Deshalb ist es nicht unnütz, von preußischer Verfassungsreform zu reden und zu schreiben.

D. M.

Der Norden und Süden in Deutschland.

Deutsche Landeskunde und einige fromme Wünsche von Schatzmayer.

Als uns im vorigen Jahre der vielverheißende Titel, der hier oben abgedruckt ist, zu Gesichte kam, dachten wir, er verkünde uns ein Buch, wie wir es selbst oft genug geschrieben wünschten, eine gründliche und anschauliche Darstellung im Geiste und der Methode Karl Ritters, wozu nothwendig auch seine Ausführlichkeit und, wenn man will, seine Breite gehört. Unser Erstaunen war nicht gering, als uns statt dessen eine Broschüre von wenigen Bogen in die Hand gegeben wurde, dünn genug, um unter dem Heere ihrer